Vereinsname

|  |  |
| --- | --- |
| Name, Vorname |  |
|  |  |
| Straße |  |
|  |  |
|  |  |
|  |  |
| PLZ, Ort |  |
|  |  |

**2016**

**Erklärung nach § 3 Nr. 26 Einkommensteuergesetz (EstG)**

Hiermit erkläre ich, dass die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 26 EStG (s.u.) für das o.g. Kalender-jahr nicht bereits in einem anderen Dienst- oder Auftragsverhältnis berücksichtigt worden ist oder berücksichtigt wird.

Unna, den 13.08.2015

|  |  |
| --- | --- |
| Unterschrift |  |

**§ 3 Nr. 26 EStG**

Steuerfrei sind Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbaren nebenberuflichen Tätigkeiten, aus nebenberuflichen künstlerischen Tätigkeiten oder der nebenberuflichen Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen im Dienst oder Auftrag einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer unter § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftssteuergesetzes fallenden Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§§ 52 bis 54 der Abgabenordnung) bis zur Höhe von insgesamt 2.400,00 € im Jahr. Überschreiten die Einnahmen für die in Satz 1 bezeichneten Tätigkeiten den steuerfreien Betrag, dürfen die mit den nebenberuflichen Tätigkeiten in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Ausgaben abweichend von § 3c nur insoweit als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden, als sie den Betrag der steuerfreien Einnahmen übersteigen.